

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

## Sitzungsvorlage

Datum: 06.10.2022

Drucksache Nr.: **22/0463**

---

### Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität

### Sitzungstermin

08.11.2022

### Behandlung

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

#### Stellplatzsatzung für Sankt Augustin

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität nimmt den vorgestellten Satzungsentwurf zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung auf dieser Grundlage, ergänzt durch die Vorgaben der Politik, einen Satzungsentwurf zum Beschluss zu erarbeiten.

#### Sachverhalt / Begründung:

In Nordrhein-Westfalen besteht seit der Novelle der Bauordnung (BauO) von 2018 für Kommunen die Möglichkeit eine eigene Stellplatzsatzung zu verabschieden und bei Bauvorhaben auf die Schaffung von Stellplätzen Einfluss zu nehmen, so wie es den örtlichen Rahmenbedingungen sowie den städtebaulichen und verkehrlichen Zielen vor Ort entspricht. Diese Möglichkeit soll nun auch in Sankt Augustin genutzt werden.

Der Landtag hat am 30. Juni 2021 eine Änderung der Landesbauordnung beschlossen, die nur noch die elementaren Regelungen der Musterbauordnung zur Stellplatzherstellungspflicht bzw. zur Verwendung von Ablösebeträgen (§ 48) sowie eine Ermächtigung zu einer Landesverordnung (§ 87) bzw. zu kommunalen Stellplatzsatzungen (§ 89) enthält.

Weiterhin ist die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) am 1. Juli 2022 in Kraft getreten, welche derzeit in bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ihre Anwendung findet.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadtverwaltung das Planungskonsortium büro *thiemann-linden stadt & mobilität* sowie *STELLWERK BreesBrunsKowald GbR* beauftragt auf Grundlage der Stellplatz-VO des Landes einen Satzungsentwurf zu erarbeiten, der der verkehrlichen Situation und der städtebaulichen Struktur in Sankt Augustin gerecht wird.

Dieser Entwurf wird in seinen Grundzügen in der Sitzung des Mobilitätsausschusses vorgestellt. Neben dem Orientierungsrahmen der Stellplatz-VO NRW flossen Expertendiskussionen, Praxiserfahrungen mit den NRW-Leitfäden zu Stellplatzsatzungen (an deren Entwicklung die beauftragten Planungsbüros maßgeblich mitgewirkt haben) sowie aktuelle struktur- und verkehrsbezogene Daten der Stadt Sankt Augustin in den Satzungsentwurf mit ein. Vor dem eigentlichen Satzungsentwurf wird in dem als Anlage beigefügten Dokument ausführlich die Vorgehensweise und die wesentlichen Regelungsaspekte erläutert.

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung wurden Vorschläge u.a. für die geplanten Richtzahlen, die Anforderungen an Fahrrad- und Pkw-Stellplätze sowie die Ablöseregelung erarbeitet.

Die Verwaltung schlägt vor für die Ablöseregelung eine zweistufige Zonierung vorzunehmen. Diese soll sich bei Erstellung als Anhaltspunkt an den Bodenrichtwertzonen orientieren, um die Kernbereiche parzellenscharf zu definieren, die einer höheren Ablösesumme bedürfen. Die detaillierte Karte dieser Zonierung soll auf Grundlage der politischen Entscheidung durch die Verwaltung erarbeitet und zum Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

[Die Zonierung soll nicht dauerhaft am dynamischen Bodenrichtwert gekoppelt sein, sondern lediglich einmalig für die Erstellung als Orientierung herangezogen werden. Stattdessen soll die Zonierung als Anlage zur Satzung durch die zu erstellende Karte beschlossen werden.]

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich die Anzahl der zu erstellenden Pkw-Stellplätze reduzieren. Auch hierfür wurden in Kooperation zwischen Stadtverwaltung und Planungsbüros Empfehlungen erarbeitet, wie die Stellplatzbaupflicht durch den Einflussfaktor ÖPNV-Lagegunst oder aufgrund von Maßnahmen des Mobilitätsmanagements durch die Bauherren verringert werden kann.

Nach 5 Jahren sollen die Stellplatzsatzung und deren Anlagen einer Prüfung unterzogen werden und die festgestellten Hindernisse in eine mögliche Überarbeitung einfließen. Bis dahin sollen die Änderungsbedarfe gesammelt und (sofern es keine gravierenden Mängel gibt) nach diesem Zeitraum geschlossen in einer Änderung der Satzung bzw. deren Anlagen umgesetzt werden.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

#### Anlagen:

- Stellplatzsatzung Sankt Augustin – Bericht (ENTWURF) zur verkehrsplanerischen Beratung (inkl. Anlagen)